

1. Netzanschluss gem. § 9 NAV

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt Blomberg Netz GmbH & Co. KG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Verteilernetzes für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung oder gemeinsame Verlegung mit den Sparten Erdgas, Telekommunikation oder Wasser (Mitverlegung) des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien) in geschlossener Ortslage.

1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung mit einem Querschnitt von 35 mm² Al bzw. 150 mm² Al in Erdkabel mit Hausanschlusskasten und Leitungsverlegung auf öffentlichem Grund bis 25 m) folgende Beträge:

Einzel- oder Mitverlegung der Sparte Elektrizität:

Bei Anschlüssen bis 20 m Länge auf dem Kundengrundstück (1.571,58 €) **1.870,18 €¹⁾**

Mehrlängenpauschale Kabel über 20 m auf dem Kundengrundstück (58,33 €/m) **69,41 €/m¹⁾**

1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Blomberg Netz GmbH & Co. KG mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

Einzel- oder Mitverlegung pauschal (6,99 €/m) **8,32 €/m¹⁾**

1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilernetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.

1.6. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit Blomberg Netz GmbH & Co. KG abzustimmen.

1.7. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung und Demontage einer vorübergehend angeschlossenen Anlage im Niederspannungsnetz (Ausführung mit kundenseitig gestelltem Baustromverteilerkasten einschließlich Anschlusskabel) an einen Kabelverteilerschrank oder an eine Umspannstation die nachfolgend aufgeführten Pauschalen.

a) Baustrom/ Anschlusspauschale

Inbetriebnahme/Anklemmen und Außerbetriebnahme/ Abklemmen des Anschlusskabels incl. Anfahrt (170,00 €) **202,30 €¹⁾**

b) Baustrom/ Zweitanschluss

Inbetriebnahme/Anklemmen und Außerbetriebnahme/ Abklemmen des Anschlusskabels, wenn am gleichen Tag wie die ersten Montage(n) bei gleichem Vertragspartner im Umkreis von 5 km (95,00 €) **113,05 €¹⁾**

¹⁾ (Nettopreise) **Bruttopreise einschließlich 19% Umsatzsteuer**

- c) In-/Außerbetriebsetzung
Ein- und Ausschalten aller auf einem Platz (z.B. Festplatz) befindlichen festen Anschlüsse incl. Anfahrt (95,00 €) **113,05 €¹⁾**
- d) Baustrom-Kabelverteilerschrank
Befristete Aufstellung eines Kabelverteilerschranks, wenn keine Anschlussmöglichkeit im Niederspannungsnetz vorhanden ist, einschließlich vorübergehender Zurverfügungstellung des Materials, der Anfahrten sowie anschließender Demontage und Wiederherstellung der Oberflächen (3.655,46 €) **4.350,00 €¹⁾**

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NAV

- 2.1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Netzgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet von Blomberg Netz GmbH & Co. KG für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 2.2. Entsprechend den Regelungen in § 11 Absatz 3 der NAV beträgt der Baukostenzuschuss für die Leistungsanforderung aus dem Niederspannungsnetz, die 40 kW übersteigt:

(92,66 €/kW) **110,27 €/kW¹⁾**

Sofern der Leistungsbedarf von Wohngebäuden in Anlehnung an die DIN 18015-1 dimensioniert wird, bleiben bei Wohngebäuden ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Dusczwecke (WWB) die ersten fünf Wohnungen / Wohneinheiten BKZ-frei.

Die Ermittlung der BKZ-relevanten Leistung bei Mischbedarf sowie Wohngebäuden > 5 Wohneinheiten erfolgt gemäß Tabelle. Die Freigrenze von 40 kW ist abzuziehen.

Wohneinheiten	Leistungsanforderung (ohne WWB)		
1		13,5 kW	
2	zusätzlich	9,5 kW	
3	zusätzlich	8 kW	
4	zusätzlich	5 kW	
5	zusätzlich	4 kW	
6-10	zusätzlich	2,8 kW	je WE
11-20	zusätzlich	2 kW	je WE
>20	zusätzlich	0,6 kW	je WE

- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Als Veränderung gilt:
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
 - Verstärken des Leiterquerschnittes
 - Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
 - Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.2.

¹⁾ (Nettopreise) **Bruttopreise einschließlich 19% Umsatzsteuer**

3. Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Blomberg Netz GmbH & Co. KG macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag - aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten - mit. Der Anschlussnehmer erteilt Blomberg Netz GmbH & Co. KG aufgrund des Angebots einen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss wird gleichzeitig mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom technischen Dienstleister, der Westfalen Weser Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke bzw. unter www.ww-netz.com zu beantragen.
- 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist Blomberg Netz GmbH & Co. KG berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.3. Blomberg Netz GmbH & Co. KG ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - d. bei wiederholter Mahnung,
 - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei Blomberg Netz GmbH & Co. KG überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

4. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Blomberg Netz GmbH & Co. KG oder deren Beauftragten. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde Blomberg Netz GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.

5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch Blomberg Netz GmbH & Co. KG fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für Blomberg Netz GmbH & Co. KG kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei Blomberg Netz GmbH & Co. KG.

5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Blomberg Netz GmbH & Co. KG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	(2,50 €)	2,50 €²⁾
Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (Standardlastprofil - SLP)	(61,43 €)	61,43 €²⁾
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (SLP)	(63,48 €)	75,54 €¹⁾
Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (registrierende Lastgangmessung - RLM)	(450,00 €)	450,00 €²⁾
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (RLM)	(350,00 €)	416,50 €¹⁾

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnehmer gestattet.

- 5.4. Bei jeder physischen Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung werden die Kosten für Trennung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.
- 5.5. Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Unterbrechung bzw. Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 5.3 bzw. 5.4 bemessenden Betrag.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung und Unterbrechung nach Ziffer 5.3, diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

¹⁾ (Nettopreise) **Bruttopreise einschließlich 19 % Umsatzsteuer**
²⁾ **nicht umsatzsteuerpflichtig**